

Satzung der "Volkshochschule Rickert e.V."

(geänderte Fassung gem. Mitgliederversammlung vom 22.01.1996)

§ 1 Name und Sitz de Vereins

Der Verein führt den Name "Volkshochschule Rickert e.V.". Der Sitz des Vereins ist Rickert. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg unter der Nummer 527 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger der VHS Rickert. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die VHS Rickert ist eine gemeinnützige Bildungsstätte für alle Bevölkerungskreise, auch über die Gemeindegrenzen von Rickert hinaus, mit dem Ziel der Erweiterung und Vertiefung der Bildung und des Wissens aller Personen. Der Verein hat die Aufgabe, alle mit der Förderung der VHS zusammenhängenden Fragen zu lösen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden :

1. Alle Personen, die mindesten 16 Jahre alt sind (Einzelmitglieder). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaftsmitglieder).

§ 3a Aufnahme

Meldungen in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende
2. durch Tod des Einzelmitgliedes
3. durch Erlöschen der Körperschaft oder Anstalt
4. durch Ausschluß durch den Vorstand. Die Ausschließung kann nur durch den vollständig zusammengetretenen Vorstand erfolgen. Dieser Beschluß muß einstimmig gefaßt werden. Ein Ausschluß ist nur möglich, wenn ein Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt oder wer mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im "Landesverband der VHS Schleswig-Holstein e.V.". Der Verein ist in seiner Arbeit an die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes gebunden. Der Verein ist auch Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft der VHS im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Punkte geregelt werden. Die Geschäftsordnung muß von den Vereinsmitgliedern beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle, dem / der Rechnungsführer / in, der / die gleichzeitig Kassenwart ist, und dem / der Schriftführer / in.

2. Dem Vorstand wird zur Unterstützung ein Beirat zugeordnet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Der Mitgliederversammlung :
Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung hat mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. In der Einladung sind die vorläufigen Tagesordnungspunkte anzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Zweck des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Auch dann gilt es, die Frist von einer Woche zu wahren. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat ein Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen drei Tage vor dem Termin dem Vorstand zugeleitet werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenführung zu billigen.

Sie hat Satzung- und Geschäftsordnungsänderungen zu beschließen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Geschäftsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit der Mitarbeit und Mitgestaltung der Vereinsarbeit.

§ 8 Pflichten des Vorstandes

Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er leitet die Mitgliedsversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates. Er hat für das Wohl des Vereins zu sorgen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Er hat dann die Pflichten und Rechte des Vorsitzenden wahrzunehmen.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle führt die Geschäfte.

Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin hat die gesamten Kassengeschäfte zu erledigen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat er die Jahresabrechnung aufzustellen, die durch zwei Kassenprüfer zu prüfen ist, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen.

Der Schriftführer protokolliert alle Sitzungen.

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen.

Der Vorstand kann nur Verbindlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Mittel eingehen.

§ 9 Wahlen

Der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nur auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist immer geheim zu wählen.

In Kalenderjahren mit gerader Zahl werden der Vorsitzende, der Schriftführer, der größere Teil (mind. 3) des Beirates sowie ein Kassenprüfer gewählt oder bestätigt.

In Kalenderjahren mit ungerader Zahl werden der stellvertretender Vorsitzende, der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle, der Rechnungsführer, der übrige Beirat sowie ein Kassenprüfer gewählt oder bestätigt.

§ 10 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderung ist ein 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 12 Vereinsvermögen und Haftung

Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen für vom Vorstand eingegangene Verbindlichkeiten. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und hiervon 3/4 für den Antrag stimmen. Sind die erforderlichen Mitglieder nicht erschienen, kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese zweite Versammlung ist beschlußfähig, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rickert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand ist Rendsburg.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.